

# **Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare (NotA)**

AV des MiJuGS Nr. 11/2006 vom 13. Juli 2006,  
geändert durch AV des MdJ Nr. 1/2013 vom 22. Januar 2013  
(3830-3#006)

## § 3

### **Bewerbungsgesuch**

(1) Der Antrag auf Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars oder der Notarin ist an das Ministerium der Justiz zu richten und bei der Notarkammer in drei Stücken einzureichen.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin muss in dem Antrag angeben:

- a) Name, Wohnort, Wohnung und Personenstand,
- b) seine oder ihre Staatsangehörigkeit,
- c) wann und wo er oder sie die Befähigung zum Richteramt erworben hat,
- d) ob gegen ihn oder sie Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt, ob ihm oder ihr schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt worden sind oder ob gegen ihn oder sie ein Strafverfahren, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; die Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind mitzuteilen,
- e) ob er oder sie in der Verfügung über sein oder ihr Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist,
- f) welche Tätigkeit er oder sie seit Erlangung der Befähigung zum Richteramt ausgeübt hat,
- g) ob er oder sie mit einem Richter oder einer Richterin, einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, einem Beamten oder einer Beamtin des gehobenen Justizdienstes, einem Notar oder einer Notarin oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin verheiratet oder im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO verwandt oder verschwägert ist oder mit einer dieser Personen eine Lebenspartnerschaft besteht,
- h) eine Erklärung darüber, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Beiziehung und Einsichtnahme dieser Personalakten durch die Notarkammer und das Ministerium der Justiz einverstanden ist (§ 64a Abs. 2 BNotO).

(3) Dem Antrag sind in drei Stücken beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein ordnungsgemäß ausgefüllter Personalbogen nach besonderem Vordruck, der bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts erhältlich ist, nebst einem mit dem Vermerk des Aufnahmetages versehenen Lichtbild (Passbildformat),
- c) gegebenenfalls Nachweise über Anrechnungszeiten im Sinne der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. November 1993 (Amtsbl. S. 1236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2005 (Amtsbl. S. 226).<sup>1</sup>

Etwaige weitere Anlagen sind ebenfalls in drei Stücken beizufügen.

(4) Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hat in dem Antrag ferner zu erklären, dass er oder sie für den Fall der Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars oder der Notarin auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.

(5) Außerdem hat der Bewerber oder die Bewerberin ein Führungszeugnis sowie auf Verlangen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, dessen Kosten er oder sie zu tragen hat, und einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BS-Nr. 303-8.